

8. eine Schulfüche;
9. einen Turnsaal;
10. einen Spielplatz.

Höhere Schulen müssen außerdem besondere Räume für den Zeichen- und Gesangunterricht, für den Koch- und Handarbeitsunterricht, für den Physik- und Chemieunterricht, einen Vortragsaal (Aula) und vor allem auch die nötigen Arbeits-, Konferenz- und Erholungsräume für die Lehrer haben, wie man sie in ausländischen Schulhäusern häufiger findet als in den besten inländischen Schulbauten.

Daß das alles für einen auf der Höhe stehenden Unterrichtsbetrieb nicht nur wünschenswert, sondern nötig ist, bestreitet niemand, der von der Sache einiges versteht. Höhere und mittlere Schulen, auch solche mit ganz geringer Schülerzahl, sind auch in der Regel so eingerichtet. Daß die Volksschule, insbesondere in kleinen Orten, dagegen zumeist mehr als armseelig ausgestattet ist, hat nicht unterrichtstechnische, sondern wirtschaftliche, soziale und politische Gründe, die für die unterschiedliche Einrichtung der Schulen nicht maßgebend sein dürften, aber wohl noch eine Weile maßgebend sein werden.

## 9. Schulbücher, Lernmittel.

### Württemberg.

„In der einfachen Volksschule sind Kinder unbemittelter Eltern von der Entrichtung des Schulgelds freizulassen und mit den nötigen Lernmitteln zu versehen.“  
(Gesetz vom 17. August 1909.)

### Sachsen-Meinungen.

„Die Eltern oder diejenigen, denen anstelle der Eltern die Erziehung der Kinder obliegt, sind dafür verantwortlich, daß ihre schulpflichtigen Kinder . . . die erforderlichen Bücher und sonstigen Lernmittel besitzen.“  
(Gesetz vom 3. Januar 1908.)

### Sachsen-Gotha.

„Die Eltern und deren Stellvertreter haben ihren Kindern und Pflegebefohlenen die vorgeschriebenen Lernmittel zu beschaffen.“  
(Gesetz vom 8. August 1912.)